



PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES VON APPENZELL A.R.H.

Kopie mit Planbeilage an
- Gemeindebauamt
- Grundbuchamt
22.11.1982 GEMEINDEKANZLEI HERISAU

16. November 1982
lu

Zur	an:	Datum Vis.
Prüfung		
Behandlung		
22.11.1982		
Erklärung		
Kenntnis		
Retour	ablegen	

Quartierplan Moos, Herisau; Genehmigung

(Im Ausstand von Ratschreiber H.J. Schär)

Dem Bericht der Baudirektion vom 2. November 1982 ist zu entnehmen:

Mit Schreiben vom 7. Oktober 1982 ersucht der Gemeinderat Herisau um die Genehmigung des Quartierplans Moos. Gemäss Bebauungsplan vom 12. August 1975 liegt der nördliche Teil des Quartierplangebietes in der Wohnzone, Nordlage, der südliche Teil in der Ein- und Zweifamilienhauszone und der westliche Teil in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Gemäss Art. 10 Abs. 2 BauR ist der Gemeinderat für den Erlass von Quartierplänen zuständig. Der Gemeinderat hat den Plan am 4. Dezember 1979 verabschiedet und vom 16. Januar bis 14. Februar 1980 öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist sind zwei Einsprachen eingegangen, wovon einer entsprochen werden konnte und die andere abgelehnt wurde. Letztere ist an den Regierungsrat weitergezogen worden, wobei ein Vergleich geschlossen werden konnte. Damit ist das kommunale Verfahren abgeschlossen.

Das Planungsamt hat im Vorprüfungsverfahren zum Quartierplan am 27. November 1979 Stellung genommen. Da eine Parzelle im Quartierplan als Zone für öffentliche Bauten und Anlagen bezeichnet wurde, die im Bebauungsplan der Wohnzone zugewiesen ist, hat das Planungsamt darauf hingewiesen, dass eine Umzonung der Wohnzone in Zone für öffentliche Bauten und Anlagen dem Bebauungsplanverfahren und nicht dem Quartierplanverfahren unterstellt werden müsse. In der Zwischenzeit ist die fragliche Liegenschaft von der Gemeinde erworben worden. Da die Umzonung nach dem Verfahren für geringfügige Änderungen hätte durchgeführt werden können und dieses Verfahren mit dem Quartierplanverfahren identisch ist, hat der Gemeinderat auf die Erstellung eines Planes verzichtet und die Änderung im Quartierplan zur Darstellung gebracht. Weil von der Änderung nur die Gemeinde betroffen ist, kann der Bebauungsplanänderung im Quartierplanverfahren ausnahmsweise zugestimmt werden.

Im erwähnten Vorprüfungsbericht des Planungsamtes sind zum materiellen Inhalt der Sonderbauvorschriften keine Bemerkungen angebracht worden. In der Zwischenzeit sind mit ähnlich formu-

lierten Vorschriften praktische Erfahrungen gesammelt worden. Es hat sich gezeigt, dass nur jene Vorschriften eine Wirkung zeitigen, die sich sehr konkret auf ein genau formuliertes und von der Gemeindebehörde akzeptiertes Ziel beziehen. Im vorliegenden Fall dürfte dies kaum zutreffen. So sind beispielsweise Dachneigungen zwischen 20° und 60° zugelassen. Von einer Baracke bis zu einem Zeltdachhaus sind alle Gebäudetypen zulässig. Bei der Farbgebung ist je nach Materialwahl ein ähnlich grosser Spielraum vorgesehen. Zudem ist nicht logisch, weshalb bei gewissen Materialien verschiedene Farben anzuwenden sind (Tonziegel können rot sein, Eternitschiefer muss braun sein, Verputz darf weiss sein, Eternit nicht). Die Vielfalt der Form-, Material- und Farbwahl ist derart gross, dass der unter Ziffer 1 formulierte Grundsatz, die Gebäude gegenseitig aufeinander abzustimmen, gar nicht erfüllt werden kann. Sie werden auch kaum eine spürbare Wirkung auf die Gesamtgestaltung der Ueberbauung ausüben. Die Vorschriften sind indessen nicht rechtswidrig, und es besteht kein Anlass, sie nicht zu genehmigen. Die Wahl und Formulierung der Vorschriften liegt im Kompetenzbereich der Gemeindebehörde, wenn nicht überkommunale öffentliche Interessen dagegenstehen, was im vorliegenden Fall nicht zutrifft.

Die Ausscheidung der Baulinien entlang der Staatsstrassen ist im Einvernehmen mit der kantonalen Bauverwaltung im Bereich der Parzelle Nr. 2053 erfolgt.

Der Quartierplan mit Sonderbauvorschriften hält der formellen und materiellen Rechtmässigkeitsprüfung stand und kann in der vorliegenden Form genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 111 Abs. 3 und Art. 124 Abs. 3 EG zum ZGB beantragt die Baudirektion:

Der vorliegende Quartierplan Moos der Gemeinde Herisau sei zu genehmigen.

Beschluss: Zustimmung zum Antrag der Baudirektion.

Amtsblatt.

Im Auftrage des Regierungsrates
Der Ratschreiber i.V.:



Auszug an Landammannamt

Baudirektion

Kantonales Planungsamt (2 Expl.) *

Kantonale Bauverwaltung (4 Expl.) *

Gemeinderat Herisau (4 Expl.) **

*Beilage: Quartierplan mit Genehmigungsvermerk
und Richtplan

**Beilage: 2 Expl. Quartierplan mit Genehmigungsver-
merk und Richtplan